

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. beschlossen,

1. im §. 21 Absatz 2 des Niederlage-Regulativs hinter den Worten „Zur Ergänzung, Auffällung“ das Wort „Pachtung“ einzuschließen;
2. in dem letzten Absatz des §. 23 des nämlichen Regulativs die Worte „sofern sie an sich zollpflichtig“ und das vorletzte Wort „tarifmäßigen“ zu streichen und am Schluß hinzuzufügen: „und zwar, wenn sie zu dem Rettogewicht der darin verpacht gewesenen Waare gehören, nach dem Zollfuß der letzteren, anderenfalls nach demjenigen Zollfuß, welchem die Umhüllungen an sich unterliegen“.

## 3. Statistik.

### Bekanntmachung,

betreffend

die Wiederholung der statistischen Aufnahme des Heilpersonals, des pharmazeutischen Personals und der pharmazeutischen Anstalten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1887 die nachfolgenden Bestimmungen betreffend die Wiederholung der statistischen Aufnahme des Heilpersonals, des pharmazeutischen Personals und der pharmazeutischen Anstalten beschlossen. Diese Bestimmungen werden mit den zugehörigen Anlagen 1 bis 3 hierdurch bekannt gemacht.

### Bestimmungen,

betreffend

die Wiederholung der statistischen Aufnahme des Heilpersonals, des pharmazeutischen Personals und der pharmazeutischen Anstalten.

1. In den Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen sollen statistische Aufnahmen in Bezug auf das Heilpersonal, das pharmazeutische Personal und die pharmazeutischen Anstalten nach dem Stände vom 1. April 1887 ausgeführt werden.
2. Die hiernach erforderlichen Urhebungen sind unter Anwenbung der beigelegten Formulare (Anlage 1 und 2) und unter Berücksichtigung der beigelegten „Anleitung zur Ausfüllung der Fragebogen“ (Anlage 3) in Preußen nach Kreisen, in den übrigen Staaten nach den analogen Verwaltungsbezirken, durch die von den einzelnen Bundesregierungen zu bezeichnenden Organe auszuführen.
3. Die für die einzelnen Kreise und entsprechenden Verwaltungsbezirke ermittelten Ergebnisse der Urhebungen sind bis spätestens zum 1. October 1887 dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zu übersenden.
4. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet und veröffentlicht die Ergebnisse der Statistik.